

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LA 267/16 (VG: 3 K 1274/14)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Dr. Harich, Traub und Stahnke am 25. Januar 2018 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen – 3. Kammer – vom 19.08.2016 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

<u>Gründe</u>

Die Klägerin, die bis zum letzten Jahr drei Kinderkrippen betrieben hat, begehrt Zuwendungen in Form von anteiligen Zuschüssen zur Gewerbesteuer und zum IHK-Beitrag für das Jahr 2014.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Bei der Gewerbesteuer und dem IHK-Beitrag handele es sich nicht um Personal- und Sachausgaben für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen im Sinne von § 18 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19.12.2000 (Brem.GBl. S. 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2015 (Brem.GBl. S. 471). Vielmehr handele es sich um finanzielle Belastungen, die der Klägerin von dem Finanzamt bzw. von der Industrie- und Handelskammer als Gewerbebetrieb auferlegt worden seien.

Der gegen das Urteil gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die von der Klägerin (sinngemäß) geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (1.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (2.) sowie des Verfahrensmangels (3.) liegen nicht vor.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Klägerin nicht dargelegt.

Ernstliche Zweifel im Sinne dieser Vorschrift sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 03.03.2004 – 1 BvR 461/03 – BVerfGE 110, 77 <83>; Beschluss vom 08.12.2009 – 2 BvR 758/07 – BVerfGE 125, 104 <140>) immer schon dann begründet, wenn ein einzelner die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt worden sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Entgegen der Ansicht der Klägerin hat das Verwaltungsgericht § 18 Abs. 1 BremKTG nicht falsch ausgelegt. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, weder die Gewerbesteuer noch der IHK-Beitrag zählten zu den angemessenen Sachausgaben für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen nach § 18 Abs. 1 BremKTG, begegnet keinen

Bedenken. Zudem hat die Beklagte bei der Abfassung ihrer Förderrichtlinien nicht den Begriff der Sachausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BremKTG verkannt.

Sachausgaben im Sinne des Gesetzes bzw. Sachkosten im Sinne der Förderrichtlinie sind diejenigen Aufwendungen, die zur Unterhaltung und zum laufenden Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, d. h. die notwendigen Ausgaben für den laufenden Betrieb (vgl. Bremische Bürgerschaft (Landtag) Drs. 15/539, S. 26). Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie führt dies weiter aus. Dort heißt es, zu den Sachkosten gehörten unter anderem Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Ersatz und Ergänzung des Inventars, einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Geschäftsbedarf einschließlich Porto und Telefon sowie Betreuungs- und Verpflegungskosten. Dies deckt sich mit dem allgemeinen Verständnis des zuwendungsfähigen Sachaufwands, wie er auch sonst dem Kinder- und Jugendhilferecht zugrunde liegt (vgl. zu § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII etwa Winkler in: BeckOK SozR, SGB VIII, § 23 Rn. 13.1, beck-online). Weder die Gewerbesteuer noch der IHK-Beitrag sind zur Unterhaltung und zum laufenden Betrieb einer Einrichtung erforderlich. Sie sind vielmehr bloße Folge des Betriebs einer Kindertageseinrichtung in einer der Gewerbesteuerpflicht unterliegenden Rechtsform.

Soweit das Verwaltungsgericht zusätzlich darauf abgestellt hat, die geltend gemachten Kosten unterfielen nicht dem Aufwendungsbegriff, war dies keine die Entscheidung tragende Erwägung. Auf die "Freiwilligkeit" der Zahlung kommt es auch nicht an, denn auch Abfallgebühren und die Grundsteuer sind zuwendungsfähig, weil es sich bei ihnen um notwendige Ausgaben für den laufenden Betrieb einer Kindertageseinrichtung handelt.

2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Rechtssache, wenn es maßgebend auf eine konkrete, über den Einzelfall hinausgehende Rechts- oder Tatsachenfrage ankommt, deren Klärung im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts oder seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung geboten erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.11.2013 – 2 BvR 1895/11 –, InfAuslR 2014, 40). Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen, hat der Zulassungsantragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht und dass sie entscheidungserheblich ist (OVG Bremen, Beschluss vom 04.09.2014 – 2 A 16/10 –, Rn. 15, juris). Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht, denn die

Klägerin hat schon keine von ihr für klärungsbedürftig gehaltene fallübergreifende Frage formuliert.

- 3. Auf eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.
- a) Das verwaltungsgerichtliche Urteil ist keine sog. Überraschungsentscheidung.

Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das Urteil auf neue tatsächliche und/oder rechtliche Gesichtspunkte gestützt worden ist, ohne dass die Verfahrensbeteiligten damit rechnen konnten. Von einer Überraschungsentscheidung kann andererseits nicht ausgegangen werden, wenn die Gesichtspunkte, auf die das Gericht sich stützt, sich ohne Weiteres aus dem anzuwendenden Gesetz ergeben oder sich sonst den Beteiligten hätten aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.05.2008 – 9 B 35/07 –, Rn. 3, juris).

Letzteres ist hier der Fall. Die Richtlinien zu § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 26.06.2008 (Brem.ABI. S. 443) waren Gegenstand des Verfahrens. Sie wurden in den drei Zuwendungsbescheiden jeweils als eine der Rechtsgrundlagen genannt. Weiter heißt es in den Bescheiden, dass die Gewährung der Zuschüsse für das Jahr 2014 auf der Grundlage des § 18 BremKTG und der Förderungsrichtlinien zu § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes vom 26.06.2008 erfolge.

b) Das Verwaltungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nicht dadurch verletzt, dass es sich in den Entscheidungsgründen des Urteils nicht mit den ihm in der mündlichen Verhandlung von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin überreichten Unterlagen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten auseinandergesetzt hat.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass allein aus dem Umstand, dass sich ein Gericht zu einem Vorbringen eines Beteiligten nicht ausdrücklich geäußert hat, nicht darauf geschlossen werden darf, dass es dieses Vorbringen außer Acht gelassen hat; vielmehr ist regelmäßig zu vermuten, dass das Gericht sich mit dem gesamten relevanten Vorbringen auseinandergesetzt hat. Das Gericht hat insofern

bei der Abfassung seiner Entscheidungsgründe eine gewisse Freiheit und kann sich auf die für den Entscheidungsausgang wesentlichen Aspekte beschränken, ohne dass darin ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG gesehen werden kann. Nur wenn ein bestimmter Vortrag eines Beteiligten den Kern seines Vorbringens darstellt und für den Prozessausgang eindeutig von entscheidender Bedeutung ist, besteht für das Gericht eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29.07.2016 – 1 BvR 1225/15 –, Rn. 10 f., juris).

In Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht die ihm in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen nicht außer Acht gelassen hat. Dafür spricht neben der genannten Vermutung, dass das Verwaltungsgericht die Verordnung PR Nr. 30/53 im Tatbestand seines Urteils erwähnt hat. Zudem stellen weder die genannte Verordnung noch die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten den Kern des Vorbringens der Klägerin dar. Die Bezugnahme der Klägerin auf die genannten Unterlagen erweist sich vielmehr als am Kern des Rechtsstreits vorbeigehend, weil sie nur im Hinblick für die hier nicht vorliegenden Zuwendungen auf Kostenbasis von Relevanz sind.

4. Die weiteren Ausführungen in der Begründung des Zulassungsantrages, mit denen die Klägerin erstmals geltend macht, selbst wenn die Gewerbesteuer und der IHK-Beitrag keine Sachausgaben im Sinne von § 18 BremKTG seien, müsse ihr gestattet werden, diese von den Elternbeiträgen abzuziehen, lassen nicht erkennen, welcher Zulassungsgrund geltend gemacht werden soll. Zu ihren Gunsten unterstellt, die Klägerin machte insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils geltend, bestünden solche nicht. Eine rechtliche Grundlage für das Begehren der Klägerin ist nicht ersichtlich und von ihr auch nicht dargetan worden.

Die Ausführungen unter Ziff. 6 der Begründung des Zulassungsantrages betreffen schließlich Passagen des verwaltungsgerichtlichen Urteils, die nicht tragend sind.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).